



Elektrizitätsversorgung Oberentfelden

Reglement

über die Abgabe elektrischer Energie durch die
Elektrizitätsversorgung Oberentfelden

Inhaltsverzeichnis

I. Ordnung des Bezugsverhältnisses

Art. 1 Rechtsverhältnis	4
Art. 2 Spezielle Vereinbarungen	4

II. Umfang und Regelmässigkeit der Energieabgabe

Art. 3 Lieferungsbereich	4
Art. 4 Regelmässigkeit und Form der Energieabgabe	4
Art. 5 Unterbrechung der Energielieferung	5
Art. 6 Schadenersatz bei Unterbrechungen	5

III. Art der Energieabgabe

Art. 7 Energieart	5
Art. 8 Lieferungsvorbehalt	5
Art. 9 Sperrung von Energieverbrauchern	5
Art. 10 Anschlussvorbehalte	5
Art. 11 Vorbehalte bei unregelmässiger Belastung	6
Art. 12 Energieverwendung	6

IV. An- und Abmeldung

Art. 13 Anmeldung für Anschlüsse	6
Art. 14 Anmeldung für den Energiebezug	6
Art. 15 Eigentums- und Wohnungswechsel	6
Art. 16 Auflösung und Kündigungsfrist	6

V. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 17 Erstellung der Zuleitung	7
Art. 18 Hausanschlüsse	7
Art. 19 Gemeinsame Zuleitungen, Dienstbarkeiten	7
Art. 20 Durchleitungs- und Baurechte	7
Art. 21 Zuleitungen und Anschlüsse	7
Art. 22 Umänderung bestehender Freileitungsanschlüsse auf Veranlassung des Hauseigentümers	8
Art. 23 Umänderung bestehender Freileitungsanschlüsse auf Verlangen der EVO	8
Art. 24 Aufstellung von Transformatoren	8
Art. 25 Gebühren, Beiträge, Vorauszahlungen	8

VI. Einrichtungen für öffentliche Beleuchtungsanlagen

Art. 26 Oeffentliche Beleuchtungen	8
--	---

VII. Hausinstallationen und deren Kontrollen

Art. 27 Ausführung von Hausinstallationen	8
Art. 28 Meldepflicht der Installateure	9
Art. 29 Installationsvorschriften, Vorschriften der EVO	9
Art. 30 Instandhaltung der Hausinstallationen Periodische Kontrollen	9
Art. 31 Zutritt durch Organe der EVO	9

VIII. Messeinrichtungen

Art. 32 Lieferungs- und Eigentumsverhältnisse Kosten für Montage, Prüfung und Unterhalt	9
Art. 33 Haftung bei Beschädigungen	10
Art. 34 Amtliche Nachprüfung auf Verlangen des Abonnenten	10
Art. 35 Toleranzen für richtige Messung	10
Art. 36 Meldung von Unregelmässigkeiten	10
Art. 37 Unterzähler	10

IX. Messung der Energie

Art. 38 Art der Messung, Ablesung	10
Art. 39 Ermittlung des Energieverbrauchs bei Unstimmigkeiten der Messapparate	10
Art. 40 Vereinbarung bei Energieverlusten	11

X. Tarife

Art. 41 Tarife	11
--------------------------	----

XI. Abrechnung und Zahlung

Art. 42 Rechnungsstellung und Art der Zahlung	11
Art. 43 Rechnungsrichtigstellung	11

XII. Einstellung der Energielieferung

Art. 44 Verweigerung der Energieabgabe	11
Art. 45 Abtrennen vom Verteilnetz	12
Art. 46 Nachzahlungspflicht	12
Art. 47 Weiterbestehen der Zahlungspflicht	12

XIII. Störungen, Auskunft und Beschwerden

Art. 48 Störungsmeldungen	12
Art. 49 Beschwerden	12

XIV. Schlussbestimmungen

Art. 50 Inkraftsetzung	12
----------------------------------	----

I. Ordnung des Bezugsverhältnisses

- Art. 1 Dieses Reglement und die gestützt darauf von der Elektrizitätsversorgung Oberentfelden, hienach EVO genannt, erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der EVO und dem Energiebezüger, hienach Bezüger genannt.
Die Tatsache des Energiebezuges gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Vorschriften, Gebühren und Tarife.
Jeder Bezüger hat Anrecht auf den Bezug des Reglementes und der für ihn in Betracht fallenden Tarife.
- Art. 2 In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Energielieferung an Grossbezüger mit ausserordentlich hohem Verbrauch, sowie für die Bereitstellung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie und für prov. Anschlüsse (Bauplätze, Festanlagen, Schausteller usw.) kann die EVO besondere Anschluss- und Lieferbedingungen festlegen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes abweichen.
Die EVO ist nicht verpflichtet, elektrische Energie an Anlagen abzugeben, die auch von dritter Seite mit elektrischer Energie beliefert werden.
Für das Strombezugsverhältnis zwischen der EVO und dem Bezüger wird ausdrücklich das Zivilrecht anwendbar erklärt. Streitigkeiten sind durch den zuständigen Zivilrichter zu entscheiden.

II. Umfang und Regelmässigkeit der Energieabgabe

- Art. 3 Die EVO liefert dem Bezüger auf Grund dieses Reglementes elektrische Energie, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben.
Sie erstellt, erweitert oder verstärkt das Verteilnetz innerhalb des durch die geltende Zonenordnung festgelegten, definitiven Baugebietes der Gemeinde, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie gewährleistet ist.
Ist dies nicht der Fall, so kann die Erstellung, Erweiterung oder Verstärkung der Anlagen von der Leistung angemessener Kostenbeiträge des Bezügers abhängig gemacht werden. Wo eine Hauptleitung in erster Linie zur Erschliessung von neuem Bauareal dient, hat der Landeigentümer an deren Kosten einen einmaligen Beitrag gemäss der geltenden Tarif- und Gebührenordnung zu leisten. Aus solchen Beitragsleistungen erwachsen dem Bezüger keinerlei Rechte auf Anlagen.
- Art. 4 Die EVO liefert die Energie ununterbrochen und in vollem Umfange innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

- Art. 5 Die EVO hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten usw., sowie bei Störungen der normalen Energieversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse wie Feuersnot, Wassernot usw. und bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Die EVO wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Bezügers Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezüger in der Regel im voraus angezeigt.
Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.
Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der EVO ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden, solange das Netz der EVO spannungslos ist.
- Art. 6 Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Energielieferung erwächst.

III. Art der Energieabgabe

- Art. 7 Die EVO setzt für Netz, Hausinstallation und Energieverbrauchskörper die Stromart, Spannung und Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt in der Regel in Form von Drehstrom 3x380/220 Volt mit einer Frequenz von 50 Perioden pro Sekunde. Für Grossbezüger behält sich die EVO die Energielieferung in Hochspannung vor.
- Art. 8 Energieverbrauchskörper jeder Art werden nur gestattet, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur, bzw. sein Apparatelieferant, hat sich rechtzeitig bei der EVO über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.
- Art. 9 Die EVO behält sich im Rahmen der Tarife die Sperrung gewisser Energieverbraucher (grosse Boiler, Waschmaschinen, elektrische Heizungen aller Art, Schweissmaschinen und Motoren grösserer Leistung) während den Tageshöchstbelastungszeiten vor. Den Interessen von Gewerbe und Industrie ist jedoch genügend Rechnung zu tragen.
- Art. 10 Installationen und Energieverbrauchskörper sind nach den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes, den Normalien des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV) und den besonderen Bestimmungen der EVO zu erstellen und zu unterhalten.

Sie dürfen im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiebezüger (Radio- und Fernsehempfangsanlagen usw.) oder die Netzkommandoanlage des EWA nicht störend beeinflussen.

- Art. 11 Für Energieverbrauchskörper, die einen verhältnismässig grossen Blindenergiebedarf aufweisen, eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen der EVO verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstige ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Werkanlagen ausüben, behält sich die EVO besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbestimmungen vor.
- Art. 12 Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Tarif oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden. Der Anschluss von Energieverbrauchskörpern an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, ist nicht gestattet. Der Bezüger verpflichtet sich, der EVO auf Verlangen jederzeit den Verwendungszweck der bezogenen Energie und die bei ihm vorhandenen Energieverbraucher anzugeben.
Ohne besondere Bewilligung der EVO darf der Bezüger nicht an Dritte Energie abgeben, ausgenommen an seine Untermieter in Wohnräumen; Untermieter gelten nicht als Abonnenten im Sinne dieses Reglementes.

IV. An- und Abmeldung

- Art. 13 Anmeldungen für die Ausführung oder Abänderung von Netzan schlüssen sind schriftlich an die EVO zu richten, unter Benützung der bei dieser erhältlichen Formulare. Mieter haben die schriftliche Bewilligung des Hauseigentümers beizubringen.
- Art. 14 Anmeldungen für den Energiebezug und die Montage der Zähler sind durch den Installateur an die EVO zu richten. Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen ist vorgängig die Bewilligung der EVO einzuholen.
- Art. 15 Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der EVO vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden. Ebenso muss der EVO jeder Wohnungswechsel unter Angabe des Umzugsdatums vom wegziehenden Mieter mitgeteilt werden.
- Art. 16 Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses, bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung.
Für Energiebezug und allfällige Gebühren in leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen stellt die EVO dem Hauseigentümer Rechnung.

V. Anschluss an die Verteilanlagen

- Art. 17 Die Erstellung der Hauszuleitung von der vorhandenen Verteilleitung aus bis zur Abgabestelle erfolgt ausschliesslich durch die von der EVO beauftragten Elektriker. Die EVO bestimmt die Ausführungsart, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Hauptsicherung und der Mess- und Schaltapparate. Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen, Hauptsicherungen, Mess- und Schaltapparate sowie bei deren Unterhalt wird die EVO nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.
Der Grundeigentümer ist verantwortlich, dass sowohl die im Privatgrund liegende Anschlussleitung als auch die Hausanschluss-Sicherung vor Beschädigung durch ihn oder Drittpersonen geschützt werden. Er haftet für solchermassen entstandene Schäden.
- Art. 18 Die EVO erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.
- Art. 19 Die EVO ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen. Die EVO behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- Art. 20 Der Grundeigentümer erteilt oder verschafft der EVO unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Kabel- oder Freileitungszuleitung; er sorgt für die Freihaltung des Trasses derselben, selbst wenn diese auch anderen Bezügern dient. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die nicht allein für seine Versorgung mit elektrischer Energie bestimmt sind.
Erfolgt durch den Grundeigentümer keine Mitbenützung der durch sein Grundstück führenden Leitung, so steht ihm eine angemessene Entschädigung für Freileitungsstangen und Kabelleitungen zu.
Der Grundeigentümer hat der EVO die Platzierung von Kabelkabinen auf seinem Grundstück gegen eine Entschädigung gemäss der jeweils gültigen Verordnung zu gestatten. Der Grundeigentümer gewährt der EVO ein Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintragung im Grundbuch.
Bei Neubauten oder grösseren Umbauten ist die EVO berechtigt, den Einbau von Transformatorenstationen gegen angemessene Entschädigung vorzunehmen. Der Grundeigentümer gewährt der EVO ein Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintragung im Grundbuch.
- Art. 21 Erstellung und Erweiterung der Zuleitungen und Anschlüsse ab vorhandenem Verteilnetz geschehen auf Kosten des Bezügers und der EVO gemäss Kostenverteiler in der jeweils geltenden Tarif- und Gebührenordnung. Der Unterhalt geschieht auf Kosten der EVO.
Die EVO behält sich vor, anstelle einer längeren Zuleitung das Verteilnetz zu erweitern und in diesem Falle vom Hauseigentümer einen angemessenen Kostenbeitrag anzufordern.

In jedem Falle erhebt die EVO vom Hauseigentümer eine Anschlussgebühr gemäss der geltenden Tarif- und Gebührenordnung. Bedingt die bauliche Veränderung auf einem Grundstück die Verlegung oder Abänderung der Anschlussleitung, so fallen die durch die baulichen Veränderungen notwendigerweise entstehenden Kosten zulasten des Gebäudeeigentümers bzw. Bezügers.

- Art. 22 Wünscht ein Hauseigentümer anstelle eines bestehenden Freileitungsanschlusses einen Kabelanschluss, so trägt er sämtliche daraus entstehenden Kosten. Liegt die Verkabelung im Interesse der EVO, so vergütet sie dem Hauseigentümer einen angemessenen Kostenbeitrag.
- Art. 23 Wird ein durch Freileitung versorgtes Gebiet auf Veranlassung der EVO in Kabel umgeändert, so übernimmt die EVO die Kosten für die neue Zuleitung sowie für die erforderlichen Hausinstallationsänderungen.
- Art. 24 Wenn zur Belieferung eines Bezügers die Aufstellung von Transformatoren nötig ist, so hat dieser den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Bezüger gewährt der EVO ein Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintragung im Grundbuch. Der Aufstellungsort der Transformatoren wird von der EVO und vom Bezüger gemeinsam bestimmt. Die EVO ist berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden. Der Bezüger hat den baulichen Teil der Transformatorenstation nach den Angaben der EVO auf seine Kosten ausführen zu lassen. Die Erstellung und der Betrieb der elektrischen Installation der Transformatorenstation haben nach Angaben der EVO zu erfolgen. Bei Bezug in Hochspannung gehen die Kosten für die Erstellung der elektrischen Installation ab Stationsschalter zulasten des Bezügers. Dieser ist auch für den Unterhalt dieses Teils der elektrischen Installation verantwortlich.
- Art. 25 Die EVO ist berechtigt, für die Gebühren und Beiträge von den Bezüger Vorauszahlung zu verlangen. Diese ist nicht verzinslich.

VI. Einrichtungen für öffentliche Beleuchtungsanlagen

- Art. 26 Der EVO wird gestattet, Grundstücke und Gebäude von Abonnenten für die Einrichtung der öffentlichen Beleuchtung zu benutzen. Die Einrichtungen bleiben Eigentum der EVO und werden von ihr unterhalten.

VII. Hausinstallationen und deren Kontrollen

- Art. 27 Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, welche im Besitze einer Installationskonzession der EVO im Sinne von Art. 120ter der Eidg. Starkstromverordnung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Kosten gehen in jedem Falle zulasten des Bezügers.

- Art. 28 Anmeldungen für die Erstellung, Aenderung oder Ergänzung von Hausinstallationen, ferner für die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten, die Montage von Zählern und die Inbetriebsetzung sind durch den Installateur schriftlich auf Werkformular an die EVO zu richten.

- Art. 29 Die Hausinstallationen sind gemäss den geltenden Vorschriften des Bundes, des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins und allfälligen Vorschriften der EVO auszuführen und zu unterhalten.

- Art. 30 Die Besitzer von Hausinstallationen haben dieselben dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für Beseitigung wahrgekommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Im Interesse der Bezüger wird empfohlen, bei allfälligen anormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort an die EVO oder einen zur Ausführung von Installationen berechtigten Unternehmer Meldung zu erstatten. Die EVO oder deren Beauftragte führen die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen in periodischen Zeitabständen und in einer bestimmten Reihenfolge durch. Die Bezüger bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben. Die Kosten der Abnahmekontrolle und der erstmaligen Nachkontrolle der Installationen trägt die EVO. Jede weitere notwendige Kontrolle geht zu Lasten des Hauseigentümers bzw. des fehlbaren Installateurs. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

- Art. 31 Den Organen der EVO ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und der verwendeten Apparate sowie zur Standaufnahme der Zähler zu angemessener Zeit, bei Störungen jederzeit, Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

VIII. Messeinrichtungen

- Art. 32 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden von der EVO geliefert und montiert; sie bleiben deren Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. Bezüger hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben der EVO erstellen zu lassen; ebenso hat er der EVO den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällig zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüger bzw. Hauseigentümer auf eigene Kosten anzubringen. Die Montagekosten der Zähler und Kontrollapparate gehen zu Lasten des Bezügers.

An die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Ueberwachung der Zähler und sonstigen Tarifapparate ist eine Mietgebühr gemäss der geltenden Tarif- und Gebührenordnung zu entrichten.

- Art. 33 Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet. Die Zähler und anderen Apparate dürfen nur durch Beauftragte der EVO plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern und anderen Apparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nachreichungen; die Ueberweisung des Schuldigen an den Strafrichter bleibt vorbehalten.
- Art. 34 Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt die Partei, die der Befund ins Unrecht setzt.
- Art. 35 Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend.
- Art. 36 Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schalterapparate der EVO unverzüglich zu melden.
- Art. 37 Private Messeinrichtungen unterliegen der Kontrolle der EVO. Auch für sie gelten die eidgenössischen Vorschriften.

IX. Messung der Energie

- Art. 38 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgt periodisch durch Beauftragte der EVO.
- Art. 39 Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug soweit möglich aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Abonnenten von der EVO festgelegt.
- Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.
- Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate, zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt des Störungsbegins nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden.

Wegen Beanstandungen darf die Zahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht verweigert werden.

- Art. 40 Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

X. Tarife

- Art. 41 Die Tarif- und Gebührenordnung wird vom Gemeinderat festgesetzt. Ueber den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet die EVO.

XI. Abrechnung und Zahlung

- Art. 42 Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, von der EVO zu bestimmenden Zeitabständen. Die EVO behält sich das Recht vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Die EVO ist auch berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen, gegen Miete Münzzähler einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Münzzähler können von der EVO so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Säumige erhalten eine Mahnung mit einer weiteren Frist von 14 Tagen; nachher ist die EVO berechtigt, den Bezüger zu betreiben und die Energiezufuhr gegebenenfalls zu sperren.
- Art. 43 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern gegenseitig vorbehalten. Vorbehalten sind die Bestimmungen von Art. 39.

XII. Einstellung der Energielieferung

- Art. 44 Die EVO ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie, ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger:
- Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder die Personen oder Sachen gefährden;
 - rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
 - dem Beauftragten der EVO den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
 - ausstehende Forderungen nicht fristgemäss bezahlt oder den Einbau eines Münzzählers verweigert;
 - den Abschluss eines Energielieferungsvertrages trotz Vorliegen besonderer Bezugsverhältnisse verweigert oder wenn die Vertragsbestimmungen nicht eingehalten werden.

- Art. 45 Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchskörper, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen oder durch Nichtfachkundige erstellt werden, können durch Beauftragte der EVO ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- Art. 46 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der EVO durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Energieentnahme hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen nachzuzahlen. Die Ueberweisung des Fehlbaren an den Strafrichter bleibt vorbehalten.
- Art. 47 Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EVO und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

XIII. Störungen, Auskunft und Beschwerden

- Art. 48 Alle Störungen an den elektrischen Verteilanlagen sind sofort der EVO oder deren zuständigen Beauftragten zu melden.
- Art. 49 Wünsche und Beschwerden können an die EVO gerichtet werden.

XIV. Schlussbestimmungen

- Art. 50 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.
Durch dieses Reglement werden alle ihm widersprechenden Vorschriften früherer Erlasse aufgehoben.